

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1980	Nummer 100
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	11. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Rückzahlung von Ausbildungshilfen aus Anlaß der Einbürgerung	2122
20322	9. 9. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten	2122
20500 2053	9. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Aufgabenabgrenzung zwischen Kriminal- und Schutzpolizei bei der Bearbeitung von Strafermittlungsvorgängen	2122
20512	4. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge	2123
211	9. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)	2124
2160	27. 8. 1980	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Lebenshilfe für geistig Behinderte	2125
232310	9. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 18175 - Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung	2125
232341	10. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 4242 - Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung	2130
238	8. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz	2134
7129	10. 9. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Lärmschutz bei Baumaschinen	2134
74	3. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms; Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen	2134
74	4. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung des Mittelstandskreditprogramms; Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen	2134
78141	9. 9. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung	2134

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	2135
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
2. 9. 1980	Bek. - Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	2142
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 9. 1980	Bek. - 7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984; Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste	2142

102

I.
Rückzahlung
von Ausbildungshilfen aus Anlaß
der Einbürgerung

RdErl. d. Innenministers v. 11. 9. 1980 -
I B 3/13 - 12.10.15

Der RdErl. v. 16. 11. 1978 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I. Allgemeines

1. Der Vollzug einer Ermessenseinbürgerung einschließlich der Einbürgerung gemäß § 9 RuStAG ist bei dem Staatsangehörigen eines Entwicklungslandes, der im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe eine Aus- oder Weiterbildung erhalten hat, davon abhängig zu machen, daß eine Regelung über die Rückzahlung der im Rahmen der personellen Entwicklungshilfe von deutschen Stellen gewährten finanziellen Ausbildungshilfen nachgewiesen wird.
2. Das gilt auch für Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder Einbürgerungsbewerber, die entsprechend § 13 RuStAG im Inland eingebürgert werden können, wenn sie aus entwicklungspolitischen Gründen finanzielle Ausbildungshilfen erhalten und sich im Bundesgebiet oder in einem anderen Industriestaat niedergelassen haben.
3. Bei Asylberechtigten, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten haben, ist von einer Rückzahlung im Fall der Einbürgerung abzu- sehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Rückzahlung nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
4. Hat ein Einbürgerungsbewerber finanzielle Ausbildungshilfen aus Mitteln von deutschen kirchlichen oder privaten Institutionen erhalten, so ist die Einbürgerung von einer Rückzahlungsregelung abhängig, wenn die gewährende Stelle die Rückzahlung fordert. Der gewährende Stelle ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bestimmt auch, wer die Rückzahlung regelt.
5. Wegen der Feststellung näherer Einzelheiten über Art und Umfang der gezahlten Ausbildungshilfe verweise ich auf Nr. 2.3 „zu §§ 8 und 9“ des RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBl. NW. 102).

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

II. Bundesmittel

1. Hat der Einbürgerungsbewerber finanzielle Ausbildungshilfen aus Bundesmitteln erhalten, so obliegt die Regelung der Rückzahlung dem Bundesverwaltungsamt in Köln.
2. Die zuständige Einbürgerungsbehörde teilt dem Bundesverwaltungsamt in Köln die für die Rückzahlungsregelung notwendigen Angaben (Höhe der Ausbildungshilfe und gewährende Stelle) mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Vollzug der Einbürgerung von der Vorlage einer Bestätigung über die Regelung der Rückzahlung abhängig gemacht wird.
3. Die Einbürgerungsbehörde unterrichtet den Einbürgerungsbewerber darüber, daß seine Einbürgerung von einer vorherigen Rückzahlungsregelung abhängig ist und verweist ihn zur Festlegung der Rückzahlungsmodalitäten an das Bundesverwaltungsamt in Köln. Einwendungen des Einbürgerungsbewerbers gegen die Rückforderung sind beim Bundesverwaltungsamt vorzubringen.
4. Stipendiaten der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, die bei der Bewerbung um ein Stipendium wenigstens mit einem Doktorgrad promoviert waren, brauchen die gewährten Leistungen nicht zurückzuzahlen. Erfüllt ein Einbürgerungsbewerber diese persönlichen Voraussetzungen nicht, führt das Bundesverwaltungsamt auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörde eine Entscheidung des Auswärtigen Amtes herbei.

In Abschnitt V werden die Wörter

Hamburg: Behörde für Wissenschaft und Kunst
- Hochschulamt -
ersetzt durch die Wörter

Hamburg: Behörde für Wissenschaft und Forschung
- Hochschulamt -

- MBl. NW. 1980 S. 2122.

20322

Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 2203 - 5.12 - IV A 3 -
u. d. Innenministers - II A 1 - 1.54.10 - 61/80 -
v. 9. 9. 1980

Die Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 - SMBl. NW. 20322 -) werden wie folgt geändert:

1 Nummer 2.31 wird wie folgt geändert:

1.1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Erste Staatsprüfungen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abschließen - soweit nicht unter Ziffer 2 fallend - | 400,- DM |
| b) Zweite Staatsprüfungen - soweit nicht unter Ziffer 2 fallend - | 400,- DM |
| c) Laufbahnprüfungen für den höheren Dienst | 400,- DM |

1.2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 2. Staatsprüfungen für | |
| a) das Lehramt an der Realschule | 340,- DM |
| b) das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik | 340,- DM |
| c) das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bzw. für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I | 270,- DM |

1.3 In Ziffer 3 werden die Zahlen „150,-“, „75,-“ und „50,-“ durch die Zahlen „200,-“, „100,-“ und „70,-“ ersetzt.

1.4 In Ziffer 4 werden die Zahlen „82,50“ und „50,-“ durch die Zahlen „85,-“ und „70,-“ ersetzt.

2 Die neuen Beträge gelten erstmals für Prüfungen, die nach dem 31. 8. 1980 beginnen.

- MBl. NW. 1980 S. 2122.

20500

Aufgabenabgrenzung
zwischen Kriminal- und Schutzpolizei
bei der Bearbeitung von
Strafermittlungsvorgängen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1980 -
IV A 4/C 2 - 653

Die Kriminalitätsbekämpfung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kriminal- und Schutzpolizei.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung von Straftaten ist eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit beider Sparten der Polizei. Hierfür sind u. a. regel-

mäßig gemeinsame Dienstbesprechungen auf allen Organisationsebenen abzuhalten.

Für die Aufgabenabgrenzung gelten folgende Grundsätze:

Die Kriminalpolizei bearbeitet alle Fälle der schweren Kriminalität und solche Vorgänge, deren Aufklärung eine kriminalistische Spezialausbildung und besondere Erfahrungen und Kenntnisse im kriminologischen und kriminaltechnischen Bereich erfordert. Die Schutzpolizei bearbeitet alle Verkehrsstrafsachen und die ihr zur Bearbeitung übertragenen Fälle der leichten und mittleren Kriminalität; sie nutzt dabei ihre besondere Orts- und Personenkenntnis für die Verbrechensbekämpfung.

Im einzelnen gilt folgendes:

1 Aufgaben der Kriminalpolizei

1.1 Die Kriminalpolizei bearbeitet

- alle nicht natürlichen Todesfälle (ausgenommen fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr)
- Brandstiftung, Explosionen, Sprengstoffdelikte
- Raub und Erpressung
- erpresserischen Menschenraub und Geiselnahme
- Freiheitsberaubung und Nötigung
- Sexualdelikte
- Rauschgiftdelikte
- Falschgelddelikte und Urkundenfälschung
- Untreue
- illegalen Waffenhandel
- verbotene Glücksspiele
- Wirtschaftskriminalität
- Staatsschutzdelikte
- Datenschutzdelikte
- schwierige Fälle von
 - Diebstahl
 - Betrug
 - Unterschlagung
 - Waffenrechts- und Umweltschutzdelikten
- sowie alle Delikte, die nicht der Schutzpolizei zur Bearbeitung zugewiesen sind.

1.2 Außerdem bearbeitet die Kriminalpolizei

Straftaten, wenn

- politische Motive erkennbar sind
- der Verdacht auf banden-, gewerbs-, gewohnheits- oder serienmäßige Begehung besteht oder überörtliche Täter oder gefährliche Intensivtäter in Betracht gezogen werden müssen
- Ausländer als Tatverdächtige beteiligt sind, sofern sie sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder die Identifizierung ihrer Person schwierig ist
- Personen ohne festen Wohnsitz als Tatverdächtige beteiligt sind, soweit die Tatumstände oder die erkennungsdienstliche Erfassung und Auswertung eine überörtliche Begehungsweise anzeigen
- schwierige erkennungsdienstliche Maßnahmen am Tatort erforderlich sind
- schwierige Überprüfungen oder umfangreiche ADV-Anwendungen notwendig sind.

2 Aufgaben der Schutzpolizei

Die Schutzpolizei bearbeitet

- alle Verkehrsstrafsachen
- Delikte der mittleren und leichten Kriminalität, die ihr von dem Leiter der Polizeibehörde zur Bearbeitung übertragen werden. Auf Ziffer 1.5 meines Erl. v. 15. 7. 1975 (n.v.) - IV C 3 - 0340/1 - betr. Neugliederung des Bezirksdienstes - weise ich hin.

3 Verfahren

3.1 Die Schutzpolizei bearbeitet die Strafermittlungsvorgänge abschließend und leitet sie gem. Nr. 3.2 an die zuständige Staatsanwaltschaft.

3.2 Die Strafermittlungsvorgänge der Schutzpolizei (außer Verkehrsstrafsachen) sind im Eingang und Ausgang bei der Kriminalpolizei tagebuchmäßig zu

erfassen. Um bis zum Rücklauf des Originals die erforderlichen Ermittlungen durchführen zu können, ist eine Zweitschrift der Anzeige bei der Schutzpolizei zurückzuhalten.

3.3 Alle Strafermittlungsvorgänge der Schutz- und Kriminalpolizei sind bei der Kriminalpolizei unter den Gesichtspunkten

- statistische Erfassung
 - Fahndungsmaßnahmen
 - erkennungsdienstliche und meldedienstliche Maßnahmen
 - Inanspruchnahme der polizeilichen Dateien und Sammlungen
 - Einschaltung der Fachkommissariate
 - Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität
 - Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden und Institutionen
- sowie in sonstiger kriminalistischer Hinsicht auszuwerten.

- MBl. NW. 1980 S. 2122.

20512

Aufgaben der Polizei bei der Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1980 -
IV A 2 - 283

1 Allgemeines

Der Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge (SAR) befaßt sich mit allen Hilfsmaßnahmen, die erforderlich sind, um vermißte Luftfahrzeuge zu suchen, durch einen Flugunfall verletzte oder gefährdete Personen zu retten und nach Möglichkeit auch Sachgüter zu bergen. Die allgemeinen Grundsätze hierfür ergeben sich aus den „Gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ (vgl. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 22. 2. 1980 - SMBl. NW. 961 -).

SAR-Bereichssuchstelle für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Landeskriminalamt.

Die Polizei unterstützt die für den Such- und Rettungsdienst zuständigen Dienststellen.

2 Meldung von Flugunfällen

2.1 Der Unfall eines Luftfahrzeuges ist von der Polizei sofort nach seinem Bekanntwerden fernmündlich vorab und ohne Einhaltung des Dienstweges

- dem Landeskriminalamt als SAR-Bereichssuchstelle,
- bei Gefahr im Verzug vorrangig der Leitstelle für Feuer-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

zu melden. Die Unfallmeldung soll alle bis dahin bekannten Einzelheiten enthalten.

2.2 Das Landeskriminalamt unterrichtet umgehend

- die SAR-Leitstelle Goch,
- das Luftfahrt-Bundesamt,
- die Bundesanstalt für Flugsicherung (FS-Regionalstelle),
- den als Luftfahrtbehörde zuständigen Regierungspräsidenten Düsseldorf oder Münster.

Flugunfälle ausländischer Luftfahrzeuge teilt das Landeskriminalamt außerdem der zuständigen ausländischen Vertretung mit.

2.3 Die vorläufige Meldung an die vorgenannten Stellen ist sobald wie möglich zu ergänzen durch genaue Angaben über

- Ort und Zeit des Unfalls,
- Nationalitäts- und Erkennungszeichen des Luftfahrzeugs,

- Luftfahrzeugmuster,
- Eigentümer, Halter, Heimatanschrift,
- Zahl der Besatzung und Fluggäste,
- Schadensausmaß.

2.4 Die Bestimmungen über die Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung) bleiben unberührt.

3 Erste Maßnahmen an der Unfallstelle

3.1 Die Polizei hat bei Flugunfällen bis zum Eintreffen der zuständigen Dienste alle für die Erste-Hilfe-Leistung, Bergung und Absicherung erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere dafür zu sorgen, daß Überlebenden schnelle Hilfe zuteil wird sowie Wertgegenstände, Gepäck, Fracht und Post vor weiterer Zerstörung oder vor Entwendung bewahrt bleiben.

3.2 Bei Flugunfällen **außerhalb** eines Flugplatzes ist darauf zu achten, daß die Lage des Wracks und durch den Flugunfall verursachte Spuren nicht mehr als nötig verändert werden; vergängliche Spuren sind unverzüglich zu sichern. Notwendige Veränderungen an der Unfallstelle sollen durch Lichtbildaufnahmen oder alsbald in einem Protokoll mit Lageplan festgehalten werden. Die Unfallstelle ist in der Regel bis zur Freigabe durch die Untersuchungsbehörden abzusperren, der Verkehr erforderlichenfalls umzuleiten.

3.3 Bei Flugunfällen **auf** einem Flugplatz unterstützt die Polizei die notwendigen Sicherungs- und Untersuchungsmaßnahmen auf Ersuchen des zuständigen Beauftragten für Luftaufsicht.

3.4 Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich an die mit der Flugunfalluntersuchung beauftragten Sachverständigen bzw. an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

3.5 Die Benachrichtigung von Angehörigen verletzter oder getöteter Passagiere ist in erster Linie Angelegenheit des Halters des Luftfahrzeugs.

4 Untersuchung von Flugunfällen

4.1 Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, sind die gemäß § 163 StPO erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten. Falls erforderlich, ist zu gegebener Zeit der Bericht der Untersuchungsbehörde anzufordern.

4.2 Die fachliche Untersuchung der Ursachen, die zu Flugunfällen geführt haben, ist Sache des Luftfahrt-Bundesamtes. Es ist zuständig für alle zivilen Luftfahrzeuge (einschließlich Segelflugzeuge und Ballone), die über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verkehren, ganz gleich, in welchem Staat sie zugelassen bzw. eingetragen sind. Das Luftfahrt-Bundesamt entsendet einen Untersuchungsreferenten.

Die Bundesanstalt für Flugsicherung, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die Regierungspräsidenten Düsseldorf oder Münster sowie die Luftfahrtbehörde desjenigen Landes, dem die luftrechtliche Aufsicht über den Halter des von dem Unfall betroffenen Flugzeuges obliegt, sind berechtigt, an der Untersuchung teilzunehmen.

5 Luftfahrzeuge der Bundeswehr

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Unfällen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt.

5.1 Das Landeskriminalamt unterrichtet sofort nach Eingang einer Flugunfallmeldung die

SAR-Leitstelle Goch.

Eine Benachrichtigung weiterer in Nr. 2.2 genannter Dienststellen entfällt.

Steht nicht zweifelsfrei fest, ob es sich um ein Militärflugzeug oder um ein ziviles Flugzeug handelt, ist ausschließlich nach den Meldevorschriften unter Nr. 2.2 zu verfahren.

5.2 Mit Rücksicht auf einen etwa bestehenden Geheimschutz sind Absperrrungsmaßnahmen besonders sorgfältig durchzuführen. Angaben über die Munitionierung eines verunglückten Militärflugzeuges sind vom

Landeskriminalamt bei der SAR-Leitstelle Goch einzuholen. Die Beseitigung der Kampfmittel ist nur durch Fachpersonal der Bundeswehr oder des zuständigen Regierungspräsidenten durchzuführen.

5.3 Hinweise für das Verhalten am Unfallort (z. B. Beachtung der technischen Anweisungen für die Befreiung der Besatzung aus Kabine und Schleudersitz, Verbot des Rauchens und Gewährleistung einer weiträumigen Absperrung) gibt der Leitfaden „Eigensicherung im Polizeidienst“ – LF 371.

5.4 Zutritt zur Unfallstelle haben außer der Polizei und der Staatsanwaltschaft nur Mitglieder des militärischen Absperrkommandos, der Untersuchungskommission der Bundeswehr und der zur Unterstützung entsandten Hilfs- und Rettungsdienste.

Untersuchungskommission der Bundeswehr kann sein

- die Untersuchungskommission des General Flugsicherheits der Bundeswehr,
- der Flugsicherheitsoffizier des nächstgelegenen Fliegerhorstes/Flugplatzes oder der zuständigen Bundeswehreinheit mit einer Untersuchungskommission,
- Angehörige des Flugmedizinischen Instituts der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck.

6 Luftfahrzeuge der Stationierungstreitkräfte

Bei Flugunfällen von Luftfahrzeugen der Stationierungstreitkräfte ist wie bei Flugunfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr zu verfahren. Nach Eintreffen eines Kommandos der Streitkräfte am Unfallort trifft dieses alle weiteren Maßnahmen. Etwaigen Mitwirkungsersuchen ist zu entsprechen.

7 Der RdErl. v. 13. 5. 1959 (SMBL. NW. 20512) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1980 S. 2123.

211

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1980 –
I B 3/14 – 66.26

Die Nummern 25 und 28 meines RdErl. v. 3. 8. 1976 (MBL. NW. S. 1796/SMBL. NW. 211) erhalten folgende Fassung:

25 Zu § 86 DA

25.1 § 61 PStG ist eine dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vom 19. Dezember 1978 vorgehende Spezialvorschrift (Art. 31 GG).

25.2 Macht eine Behörde von dem Benutzungsrecht gemäß § 61 PStG Gebrauch, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob sich dies im Rahmen der Zuständigkeit der Behörde vollzieht. Dazu dient die von der Behörde geforderte Angabe des Zwecks der Benutzung.

25.3 Bei Urkundenanforderungen von gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 PStG zur Benutzung berechtigten Personen hat der Standesbeamte etwaigen Zweifeln an der Identität der anfordernden Person nachzugehen.

25.4 Ein gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 PStG für die Benutzung maßgebliches rechtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung oder Wahrung von Rechten erforderlich ist.

Genealogische Forschung kann demgegenüber ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte und Urkunden können daher an Genealogen nur dann erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte, ein Vorfahre oder ein Abkömmling eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat.

Die Durchsicht der Personenstandsbücher ist für den genannten Personenkreis auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses nur gezielt möglich, weil bei allgemeiner Durchsicht nicht nur der gesuchte Eintrag, sondern alle in diesem Personenstandsbuch enthaltenen Einträge zur Kenntnis des Lesers gelangen und der Schutz der eingetragenen Personen nicht gewährleistet wäre.

- 25.5 Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PStVO. NW. zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis des berechtigten Interesses, so daß diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.

28 Zu § 104 DA

Veröffentlichung von Personenstandsfällen

In die Aufstellung dürfen nur die Personenstandsfälle aufgenommen werden, mit deren Veröffentlichung sich die Beteiligten nach Befragen schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 3 DSG NW). Beteiligte sind bei Eheschließungen die Ehegatten, bei Geburten die Eltern des Kindes, bei Sterbefällen die nächsten Hinterbliebenen.

Bei der Befragung sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Personenstandsfall nicht nur in den Tageszeitungen erscheint, sondern auch eine nicht abgrenzbare Zahl von Firmen und sonstigen Interessenten in den Besitz der listenmäßig zusammengestellten Personenstandsfälle gelangen kann. Die Beteiligten haben damit zu rechnen, daß solche Firmen aus geschäftlichen Gründen versuchen, mit ihnen Verbindung aufzunehmen.

Wird die Einwilligung zusammen mit anderen schriftlichen Erklärungen erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen (§ 3 Satz 2 DSG NW).

Die Standesbeamten sind nicht verpflichtet, sich um eine Erklärung der Beteiligten wegen der evtl. Veröffentlichung des Personenstandsfalles zu bemühen. Liegt eine schriftliche Einwilligung im Sinne des § 3 DSG NW nicht vor, so ist eine Aufnahme des Personenstandsfalles in die Aufstellung nicht möglich.

- MBl. NW. 1980 S. 2124.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Lebenshilfe für geistig Behinderte**

Kreisverband Ennepe-Ruhr/Hagen e. V., Hattingen

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 27. 8. 1980 - 50 25 10/29

Auf Grund eines Beschlusses des Landesjugendwohlfahrtsausschusses in seiner Sitzung am 25. 8. 1980 wird

die Lebenshilfe für geistig Behinderte
Kreisverband Ennepe-Ruhr/Hagen e. V.

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 533) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

- MBl. NW. 1980 S. 2125.

232310

**DIN 18175 - Glasbausteine
Anforderungen, Prüfung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 9. 9. 1980 - V B 3 - 435.120

1 Die Norm

DIN 18175 (Ausgabe Mai 1977)

- Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung -

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Die Norm wird als Anlage bekanntgegeben.

Anlage

Die Ausgabe Mai 1977 der Norm DIN 18175 ersetzt die Ausgabe Dezember 1960 x der Norm DIN 18175, die mit RdErl. v. 20. 2. 1969 (MBl. NW. S. 528/SMBL. NW. 232310) bauaufsichtlich eingeführt wurde.

- 2 Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 2. 1969 (MBl. NW. S. 528/SMBL. NW. 232310) mit dem die Norm DIN 18175 (Ausgabe Dezember 1960 x) bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.

- 3 Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1979 (SMBL. NW. 2323), ist in Abschnitt 2.1 wie folgt zu ändern:

3.1 Es ist zu streichen

Spalte 1: DIN 18175

Spalte 2: Dezember 1960 x

Spalte 3: Glasbausteine, gepreßt; Maße, Güteeigenschaften, Prüfung

Spalte 4: 20. 2. 1969

Spalte 5: MBl. NW. S. 528/SMBL. NW. 232310

3.2 Dafür ist zu setzen

Spalte 1: DIN 18175

Spalte 2: Mai 1977

Spalte 3: Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung

Spalte 4: 9. 9. 1980

Spalte 5: MBl. NW. S. 2125/SMBL. NW. 232310

- 4 Weitere Stücke der Norm DIN 18175, Ausgabe Mai 1977, können beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2-8, 5000 Köln 1, bezogen werden.

DK 691.618.54 : 666.185.42

DEUTSCHE NORMEN

Anlage
Mai 1977

	Glasbausteine Anforderungen, Prüfung	DIN 18 175
--	--	-----------------------------

Glass building bricks and blocks; requirements, testing

Maße in mm

1 Anwendungsbereich

Glasbausteine werden zur Herstellung wandartiger, keinen Bauwerkslasten ausgesetzten Bauteile nach DIN 4242 verwendet.

Nicht angegebene Einzelheiten sind zweckentsprechend zu wählen.

2 Begriff

Glasbausteine nach dieser Norm sind Hohl-Glaskörper, die aus mehreren durch Verschmelzen fest verbundenen Teilen bestehen. Sie sind luftdicht geschlossen. Die inneren und äußeren Sichtflächen können beliebig geprägt sein. Nur Glasbausteine, die dieser Norm entsprechen, dürfen Glasbausteine nach DIN 18 175 genannt werden.

3 Ausgangsstoff

Die Glasbausteine müssen aus Glas mindestens der hydrolytischen Klasse 4 nach DIN 12 111 bestehen.

4 Anforderungen**4.1 Formen, Maße, Gewichte, Druckfestigkeiten, Form- und Lagetoleranzen****4.1.1 Form**

Glasbausteine haben eine quadratische oder rechteckige Form (Beispiel siehe Bild 1).

4.1.2 Maße, Gewichte, Druckfestigkeiten

Die Maße, Gewichte und Druckfestigkeiten sind Tabelle 1 zu entnehmen.

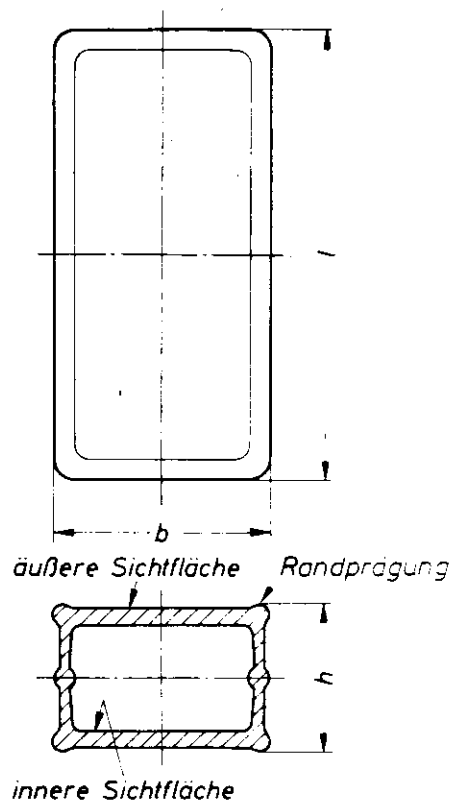
Tabelle 1. Maße, Gewichte, Druckfestigkeiten

Länge l	Breite b	Höhe h	Gewicht kg min.	Druckfestigkeiten MN/m ²	
				Mittelwert	Einzelwert
± 2	± 2	± 2		min.	
115	115	80	1,0	7,5	6,0
190	190	80	2,2	7,5	6,0
240	115	80	1,8	6,0	4,8
240	240	80	3,5	7,5	6,0
300	90	100	2,4	6,0	4,8
300	196	100	4,5	6,0	4,8
300	300	100	6,7	7,5	6,0

Änderung Mai 1977:

Norm dem neuesten Stand der Fertigung angepaßt. Vollglasbausteine sind nicht mehr genormt. Abschnitt „Überwachung“ aufgenommen.

Bild 1. Glasbaustein, rechteckig (Beispiel)

**4.1.3 Form- und Lagetoleranzen**

Bei Glasbausteinen innerhalb einer Lieferung darf der Unterschied zwischen den Größtmaßen und den Kleinstmaßen für l , b und h nach Tabelle 1 jeweils nicht größer als 2 mm sein.

Die äußeren Sichtflächen der Glasbausteine dürfen Einsenkungen bis 1 mm oder Ausbeulungen bis 2 mm aufweisen.

Die Glasbausteine müssen rechteckig, ihre Kanten parallel sein. Abweichungen von der Parallelität bis 1 mm auf 100 mm sowie Hohlkanten bis 1,5 mm sind innerhalb der in Tabelle 1 festgelegten Abmaße für l , b und h zulässig.

Frühere Ausgaben: 12.60x

Bei Glasbausteinen dürfen die beiden verschmolzenen Hälften gegeneinander nur so versetzt und gedreht sein, daß bei Prüfung nach Abschnitt 6.3 zwischen den die äußeren Sichtflächen unten begrenzenden Steinkanten und der Meßplatte kein größerer Abstand als 1,5 mm festgestellt wird. Die Schmelznaht darf nicht über die äußeren Kanten vorstehen.

4.2 Ausführung und Beschaffenheit

Die Sichtflächen können glatt oder geprägt sein. Die Art der Prägung ist zu vereinbaren. Das Aussehen der Glasbausteine soll einwandfrei sein. Herstellungsbedingte Erscheinungen, wie Gispn, Blasen, Fäden, Scherenschnitte, Preßfalten dürfen das Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen und bei Prüfung nach Abschnitt 6.2 bei höchstens 2 der geprüften Glasbausteine vorhanden sein.

4.3 Zulässige Eigenspannung

Die Glasbausteine dürfen Eigenspannungen nur insoweit haben, daß bei der Prüfung nach Abschnitt 6.6 mindestens 18 Glasbausteine den Abschreckversuch mit den in Tabelle 2 angegebenen Temperaturunterschieden standhalten.

5 Bezeichnung

Glasbausteine sind in der Reihenfolge DIN-Nummer, Länge, Breite und Höhe zu bezeichnen.

Bezeichnungsbeispiel:

Bezeichnung eines Glasbausteines von Länge $l = 240$ mm, Breite $b = 115$ mm und Höhe $h = 80$ mm:

Glasbaustein DIN 18 175 – 240 × 115 × 80

6 Prüfung

6.1 Probenahme

Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie dem Durchschnitt der Lieferung entsprechen.

6.2 Beschaffenheit

Anzahl der Proben: 10; bei Lieferung über 10 000 Stück nach Vereinbarung.

Die Glasbausteine werden in diffusem Licht aus 2 m Abstand senkrecht und im Winkel von etwa 90° auffallendem Sehstrahl betrachtet.

6.3 Maße

Anzahl der Proben: 10; bei Lieferung über 10 000 Stück nach Vereinbarung.

Die Messungen werden mit einer Schieblehre durchgeführt, deren Schenkellänge mindestens gleich der größten Steinabmessung ist.

Länge und Breite werden in jeder Richtung, die Höhe wird an den 4 Ecken des Glasbausteines gemessen.

Die Rechtwinkligkeit wird an allen 4 Ecken der äußeren Sichtflächen gemessen.

Hohlkanten werden mit aufgesetztem Stahllineal, Einsenkungen und Ausbeulungen mit aufgesetztem Stahllineal und Meßkeilen gemessen. Beim Messen der Einsenkungen und Ausbeulungen ist bei vorhandener Randprägung deren Höhe unberücksichtigt zu lassen.

Um nachzuprüfen, ob die verschmolzenen Teile gegeneinander versetzt und gedreht sind, werden die Glasbausteine auf eine ebene Meßplatte hochkant und senkrecht aufgesetzt und die Abweichungen mittels untergeschobener Meßkeile festgestellt (siehe Bild 2).

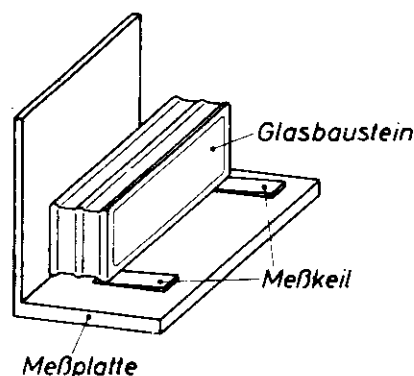


Bild 2. Meßeinrichtung für das Prüfen der Lageabweichungen

6.4 Gewicht

Anzahl der Proben: 10; bei Lieferung über 10 000 Stück nach Vereinbarung.

Die Steine werden einzeln auf 10 g gewogen.

6.5 Druckfestigkeit

Anzahl der Proben:

Quadratische Glasbausteine: 20

Rechteckige Glasbausteine: 40

Die Druckfestigkeit σ_B ist die bei Druckbeanspruchung auf den vollen Querschnitt (einschließlich des Hohlraumes) $b \times h$ bzw. $l \times h$ der Probe bezogene, parallel zu den Sichtflächen wirkende Höchstkraft $F_{\max}$.

$$\sigma_B = \frac{F_{\max}}{b \cdot h} \text{ bzw. } \frac{F_{\max}}{l \cdot h}$$

Glasbausteine sind nach Bild 3 zu belasten.

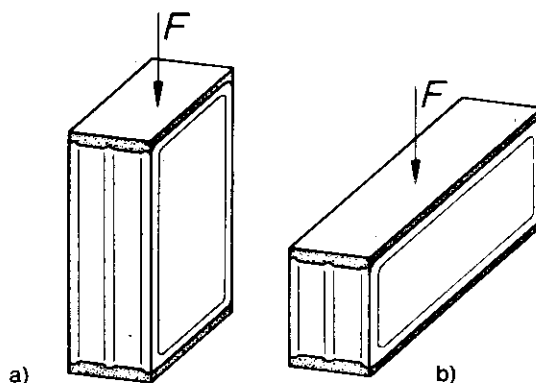


Bild 3. Belastungsanordnung

Zur Durchführung des Druckversuches werden die zu drückenden Flächen des Glasbausteines mit Zementmörtel abgeglichen. Die Dicke der Abgleichschicht muß mindestens 8 mm betragen, gemessen über den äußeren Glas-kanten. Das Mischungsverhältnis von Zement zu Sand der Abgleichschichten beträgt 1 : 3 in Gewichtsteilen.

Als Zement ist Portlandzement der Festigkeitsklasse 350 F nach DIN 1164 Teil 1 zu verwenden. Der Wasser-Zement-Faktor soll $0,54 \pm 0,03$ betragen. Nach dem Aufbringen der Abgleichschichten werden die Proben 7 Tage lang unter feuchten Tüchern und dann anschließend bis zur Prüfung noch mindestens 21 Tage lang an Luft von 18 bis 20 °C und 60 bis 70 % relativer Feuchte gelagert.

Der Druckversuch wird mit einer Druckprüfmaschine nach DIN 51 223 „Druckprüfmaschinen“ mindestens der Klasse 2 nach DIN 51 220 „Werkstoffprüfmaschinen; Allgemeine Richtlinien“ durchgeführt. Sie muß mindestens alle 2 Jahre durch eine amtliche Stelle nachgeprüft werden.

Die Proben werden bis zum Bruch so belastet, daß die Beanspruchung in der Sekunde stetig um 0,5 bis 0,6 MN/m² zunimmt.

Liegt beim Druckversuch ein Ausreißer vor, so ist dieser Wert aus der Mittelwertbildung auszuschließen und auch nicht als kleinster Einzelwert anzusetzen.

Liegen 2 Ausreißer vor, so ist die Prüfung zu wiederholen. Die Prüfung gilt dann als bestanden, wenn bei der Wiederholungsprüfung kein Ausreißer festgestellt und der Mindestwert erreicht wird.

6.6 Zulässige Eigenspannung

Anzahl der Proben: 20; bei Lieferung über 10 000 Stück nach Vereinbarung.

Der Nachweis einer ausreichenden Begrenzung der Eigenspannung ist durch einen Abschreckversuch nach DIN 52 321 „Prüfung von Glas; Abschreckversuch für Hohlglaskörper insbesondere Glasbehältnisse; Temperaturunterschied unter 100 °C“ mit dem Temperaturunterschied nach Tabelle 2 zu erbringen.

Tabelle 2. Temperaturunterschiede

Länge <i>l</i>	Breite <i>b</i>	Höhe <i>h</i>	Temperaturunterschied °C
115	115	80	30
190	190	80	25
240	115	80	30
240	240	80	20
300	90	100	20
300	196	100	20
300	300	100	20

7 Überwachung (Güteüberwachung)

Das Einhalten der in Abschnitt 4 genannten Anforderungen ist durch eine Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen.

7.1 Eigenüberwachung

7.1.1 Der Hersteller hat die Eigenschaften der Glasbausteine im Werk zu überwachen. Art, Umfang und Häufigkeit der einzelnen Prüfungen sind bei der Eigenüberwachung in der folgenden Weise durchzuführen:

Maße, Gewicht, Form- und Lageabweichungen:

eine Prüfung an 10 Glasbausteinen je Fertigungstag.

Nachweis der Begrenzung der Eigenspannung (Abschreckversuch):

eine Prüfung an 20 Glasbausteinen je Fertigungswoche.

7.1.2 Nach ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu treffen; wenn es zur Vermeidung etwaiger Folgeschäden erforderlich ist, sind die Abnehmer zu benachrichtigen.

Nach Abstellen der Mängel sind – soweit erforderlich – die betreffenden Prüfungen zu wiederholen.

Glasbausteine, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern.

7.1.3 Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und – soweit möglich – statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Abschnitt 7.2) auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Fremdüberwachung

7.2.1 Art, Umfang und Häufigkeit

7.2.1.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung sind durch eine hierfür anerkannte Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaft oder aufgrund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle¹⁾ die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen mindestens zweimal jährlich zu überprüfen.

Außerdem sind folgende Eigenschaften nach Abschnitt 6 zu prüfen:

- Maße
- Gewicht
- Form- und Lageabweichungen
- Nachweis der Begrenzung der Eigenspannung (Abschreckversuch)
- Druckfestigkeit

7.2.1.2 Der Hersteller hat der fremdüberwachenden Stelle schriftlich mitzuteilen:

- die Inbetriebnahme des Werkes,
- Name des technischen Werkleiters, auch bei Wechsel,
- die vorgesehenen Druckfestigkeitswerte nach Tabelle 1,
- die Durchführung der Eigenüberwachung.

7.2.1.3 Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat die fremdüberwachende Stelle eine vollständige Erstprüfung nach den Abschnitten 7.1 und 7.2.1.1 durchzuführen und festzustellen, ob die Glasbausteine den Anforderungen des Abschnittes 4 entsprechen. Sie hat sich auch davon zu überzeugen, daß die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und Überwachung gegeben sind.

7.2.1.4 Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen sind unverzüglich Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Mängel, die im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt und unverzüglich abgestellt worden sind, können unbeanstandet bleiben.

7.2.2 Probenahme

Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat oder aus der Fertigung zu entnehmen; sie sollen dem Durchschnitt der Erzeugung entsprechen. Vom Hersteller als fehlerhaft bezeichnete Erzeugnisse sind nur dann von der Probenahme auszunehmen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und getrennt gelagert sind. Die Proben sind sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, abzuzeichnen und vom Werkleiter oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

¹⁾ Verzeichnisse der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaften und Prüfstellen werden unter Abdruck des Überwachungszeichens (Gütezeichens) beim Institut für Bautechnik – IfBt – geführt.

- a) Hersteller und Werk,
- b) Entnahmestelle,
- c) Bezeichnung der Glasbausteine und Herstellungsdatum,
- d) Angabe über die Kennzeichnung der Proben,
- e) Ort und Datum der Entnahme.

7.2.3 Überwachungsbericht

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

Der Überwachungsbericht muß unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk,
- b) Bezeichnung der Glasbausteine,
- c) Bewertung der Eigenüberwachung,
- d) Angaben über die Probenahme,
- e) Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,

- f) Gesamtbewertung,
- g) Ort, Datum und Unterschrift.

Der Bericht ist beim Hersteller und bei der fremdüberwachenden Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

8 Lieferschein

Nach dieser Norm hergestellte und überwachte Glasbausteine sind mit Lieferscheinen auszuliefern, die folgende Angaben enthalten:

- a) Hersteller und Werk,
- b) Herstellerzeichen – soweit vorhanden
- c) Anzahl und Bezeichnung der gelieferten Glasbausteine
- d) fremdüberwachende Stelle – z. B. Zeichen
- e) Tag der Lieferung
- f) Empfänger.

232341**DIN 4242 – Glasbaustein-Wände
Ausführung und Bemessung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 10. 9. 1980 – V B 3 – 471.104

- Anlage**
1. Die Norm
 DIN 4242 (Ausgabe Januar 1979) –
 Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung
 wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
 (BauO NW) als technische Baubestimmung bauauf-
 sichtlich eingeführt. Die Norm ist als Anlage abge-
 druckt.
 Die Ausgabe Januar 1979 der Norm DIN 4242 ersetzt
 die Ausgabe Januar 1967, die mit RdErl. v. 20. 2. 1969
 (MBI. NW. S. 532/SMBI. NW. 232341) bauaufsichtlich
 eingeführt wurde.
 2. Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentli-
 che Arbeiten v. 20. 2. 1969 (MBI. NW. S. 532/SMBI. NW.
 232341), mit dem die Norm DIN 4242, Ausgabe Januar
 1967, bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit
 aufgehoben.
 3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW einge-
 führten technischen Baubestimmungen, Anlage zum
 RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1979 (SMBI. NW.
 2323), ist in Abschnitt 5.2 wie folgt zu ändern:
 - 3.1 Es ist zu streichen:
 - Spalte 1: DIN 4242
 - Spalte 2: Januar 1967
 - Spalte 3: Glasbaustein-Wände; Ausführung und Be-
messung
 - Spalte 4: 20. 2. 1969
 - Spalte 5: MBI. NW. S. 532/SMBI. NW. 232341
 - 3.2 Dafür ist zu setzen:
 - Spalte 1: DIN 4342
 - Spalte 2: Januar 1979
 - Spalte 3: Glasbaustein-Wände; Ausführung und Be-
messung
 - Spalte 4: 10. 9. 1980
 - Spalte 5: MBI. NW. S. 2130/SMBI. NW. 232341
 4. Weitere Stücke der Norm DIN 4242, Ausgabe Januar
 1979, sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstra-
 ße 4–10, 1000 Berlin 30, Postfach 1145, erhältlich.

	Glasbaustein-Wände Ausführung und Bemessung	DIN 4242
--	---	---------------------------

Glass block walls; construction and dimensioning

Parois en pièces de verres; construction et dimensionnement

Die Benennung „Last“ wird für Kräfte verwendet, die von außen auf ein System einwirken; das gilt auch für zusammengesetzte Wörter mit der Silbe . . . „Last“ (siehe DIN 1080 Teil 1).

Maße in mm

Entwurf und Ausführung von Wänden aus Glasbausteinen erfordern eine gründliche Kenntnis in dieser Bauart.

1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt für nichttragende Wände aus Glasbausteinen mit bewehrten oder unbewehrten Mörtelfugen.

2 Mitgeltende Normen

DIN 488 Teil 1	Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichen
DIN 1045	Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung
DIN 1055 Teil 3	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055 Teil 4	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten nicht schwingungsanfälliger Bauteile
DIN 1060	Baukalk
DIN 1164 Teil 1	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement; Begriffe, Bestandteile, Anforderungen, Lieferung
DIN 4226 Teil 1	Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung
DIN 18 175	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung
DIN 18 555	Mörtel aus mineralischen Bindemitteln; Prüfung
DIN 51 043	Traß; Anforderung, Prüfung

3 Baustoffe

3.1 Die Glasbausteine müssen DIN 18 175 entsprechen.

3.2 Zum Mauern und Verfugen sind gleichfeste, schwindarme Zementmörtel mit einer Druckfestigkeit von mindestens 12 N/mm², ermittelt nach DIN 18 555, zu verwenden. Wird ein besonderer Fugenmörtel verwendet, darf dieser die Druckfestigkeit des Mauermörtels nicht überschreiten.

3.3 Es dürfen nur Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement oder Traßzement nach DIN 1164 Teil 1 verwendet werden.

3.4 Zur Verbesserung der Geschmeidigkeit darf dem Mörtel entweder Kalkhydrat nach DIN 1060 oder Traß nach DIN 51 043 bis zu 20 Gew.-% des Zementgehaltes zugesetzt werden. Zusatzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit durch Eignungsprüfungen nachgewiesen ist und wenn sie ein Prüfzeichen haben. Frostschutzmittel sind unzulässig.

3.5 Der Zuschlag für Mörtel muß Sand mineralischen Ursprungs im Sinne von DIN 4226 Teil 1 sein. Die Korngröße des Sandes muß im Bereich 0 bis 4 mm liegen.

3.6 Für die Bewehrung ist Betonstahl nach DIN 488 Teil 1, Ausgabe April 1972, Tabelle 1, zu verwenden.

Änderung Januar 1979:

An DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, angepaßt.

Frühere Ausgaben: 01. 67

4 Ausführung

4.1 Glasbaustein-Wände müssen so eingebaut werden, daß sie außer durch ihre Eigenlast keine weiteren lotrechten Belastungen erhalten. Sie müssen so an die angrenzenden Bauteile angeschlossen werden, daß sie durch Zwängungskräfte nicht beansprucht werden.

4.2 Glasbaustein-Wände müssen mindestens an zwei gegenüberliegenden Seiten Auflager zur Aufnahme der waagerechten Kräfte erhalten. Sie sollen in einer mindestens 50 mm tiefen Ausnehmung eingreifen, deren Breite größer als die Dicke der Glasbausteine ist.

Zur Vermeidung von Zwängungen sind umlaufend Gleitfugen und zusätzlich seitlich und oben Dehnungsfugen anzuordnen; die Dehnungsfugen sind mit dauerhaft elastischen und nicht verwitternden Stoffen auszufüllen. Die Dehnungsfugen müssen mindestens 10 mm dick sein, um die zu erwartenden Formänderungen der Glasbaustein-Wand zu ermöglichen. Etwaige Formänderungen anschließender Bauteile sind zusätzlich zu berücksichtigen (siehe Bild).

4.3 Wenn an einer oder an beiden Seiten des Auflagers kein Anschlag vorhanden ist, die Wand also stumpf in der Mauerleibung steht, ist die Verbindung der Glasbaustein-Wand mit den angrenzenden Bauteilen so herzustellen, daß Zwängungen ausgeschlossen sind. Die Aufnahme und Weiterleitung der waagerechten Kräfte für metallische Verankerungsmittel ist nachzuweisen. Für korrosionsgefährdete Verbindungsmittel gilt DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 19.8.7.

4.4 Glasbaustein-Wände erhalten in der Regel einen bewehrten Randstreifen, der nicht dicker sein darf als die Wand. Um die thermischen Zwängungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, soll dieser Randstreifen nicht breiter als 100 mm sein.

Glasbaustein-Wände mit einer Breite über 1,5 m müssen im unteren Randstreifen eine konstruktive Bewehrung von 2 Betonstahlstäben aus BSt 42/50 RU oder 42/50 RK von 6 mm Nenndurchmesser oder von 2 Betonstahlstäben aus BSt 22/34 GU oder 22/34 RU von 8 mm Nenndurchmesser haben, wenn sie auf Unterzügen, Rahmenriegeln oder ähnlichem errichtet werden.

4.5 Der im Bild angegebene Abstand a zwischen den Glasbausteinen muß bei einem Format bis 240 mm x 240 mm mindestens 10 mm und bei größeren Formaten mindestens 15 mm sein. Er soll jedoch bei keinem Format 30 mm überschreiten.

4.6 Der Fugenmörtel ist vor schnellem Austrocknen zu schützen. Die Fugen müssen ausreichend dicht sein, um eine Durchfeuchtung der Mörtelfugen zu verhindern. Die Mörtelfugen sollten sofort nach dem Vermauern der Glasbausteine verstrichen werden.

4.7 Zur Begrenzung der Zwängungskräfte innerhalb der Glasbaustein-Wand müssen in Abständen von höchstens 6 m Trennfugen angeordnet werden.

4.8 Bei bewehrten Wänden sollen die Betonstäbe möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Fugen verteilt werden. Es ist mindestens jede dritte Fuge zu bewehren,

jedoch darf der Abstand zwischen den Betonstäben 500 mm nicht überschreiten. Einachsige gespannte Glasbaustein-Wände sind mit Querbewehrung zu versehen. Die Mörteldeckung der Betonstäbe muß mindestens betragen:

- im Freien: 20 mm
- im Inneren von Gebäuden: 15 mm
- gegen die Glasbausteine: 5 mm

Auf die einwandfreie Umhüllung der Betonstäbe ist besonders zu achten.

4.9 Bei Temperaturen unter +5 °C sollen Glasbaustein-Wände nicht ausgeführt werden. Bei vorübergehendem Absinken der Temperatur ist dafür zu sorgen, daß die Wände während des Erhärtens des Mörtels eine genügend hohe Temperatur behalten. Mörtel unter +5 °C darf nicht verarbeitet werden.

5 Bemessung

5.1 Unbewehrte Glasbaustein-Wände

Glasbaustein-Wände, die die Bedingungen der Tabelle erfüllen, dürfen ohne besondere Nachweise unbewehrt ausgeführt werden. Wegen der konstruktiven Bewehrung der Randstreifen siehe Abschnitt 4.4.

Tabelle. Einzuhaltende Bedingungen für unbewehrte Glasbaustein-Wände

Anordnung der Fugen	Dicke mm	Wandmaße		Windlast kN/m ²
		kleinere Seite m	größere Seite m	
durchgehend	≥ 80	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 0,8
versetzt (Verband)			≤ 6,0	

5.2 Bewehrte Glasbaustein-Wände

Bewehrte Glasbaustein-Wände sind als ein- oder zweiachsige Platten für Windlasten nach DIN 1055 Teil 4 und gegebenenfalls horizontale Verkehrslasten nach DIN 1055 Teil 3 zu bemessen.

Bei der Ermittlung der Schnittgrößen zweiachsig gespannter Glasbaustein-Wände darf die günstige Wirkung der Drillmomente nicht in Rechnung gestellt werden.

Für Wände mit einer Höhe über 25 m ist zusätzlich ein Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Eigenlast zu erbringen.

5.2.1 Bemessung für Biegung

Die Bemessung für Biegung ist nach DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 17, durchzuführen, dabei darf zur Vereinfachung eine massive Stahlbetonplatte mit den äußeren Abmessungen der Glasbaustein-Wände zugrunde gelegt werden. Als Rechenwert f_b der Betonfestigkeit sind bei reiner Biegung 7 N/mm² und bei der Biegung mit Achsdruck 3,5 N/mm² in Rechnung zu stellen. Durch die Wahl dieser Rechenwerte ist die Festigkeitsminderung durch die Hohlräume bereits berücksichtigt.

Eine Erhöhung der Schnittgrößen für Glasbaustein-Wände mit Nutzhöhen $h \leq 10$ cm ist nicht erforderlich, siehe DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 17.2.1. Die Schlankheit $l/h \leq 35$ entfällt für Glasbaustein-Wände, siehe DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschnitt 17.7.2.

5.2.2 Bemessung für Schub

Bei der Berechnung des Rechenwertes der Schubspannung τ_0 dürfen nur die bewehrten Mörtelfugen in Rech-

nung gestellt werden, wobei als Breite einer einzelnen Mörtelfuge der Abstand a zwischen den Glasbausteinen zuzüglich 8 mm angenommen werden darf (siehe Bild). Der Rechenwert der Schubspannung τ_0 darf $0,4 \text{ MN/m}^2$ nicht überschreiten. Eine Schubbewehrung ist nicht erforderlich.

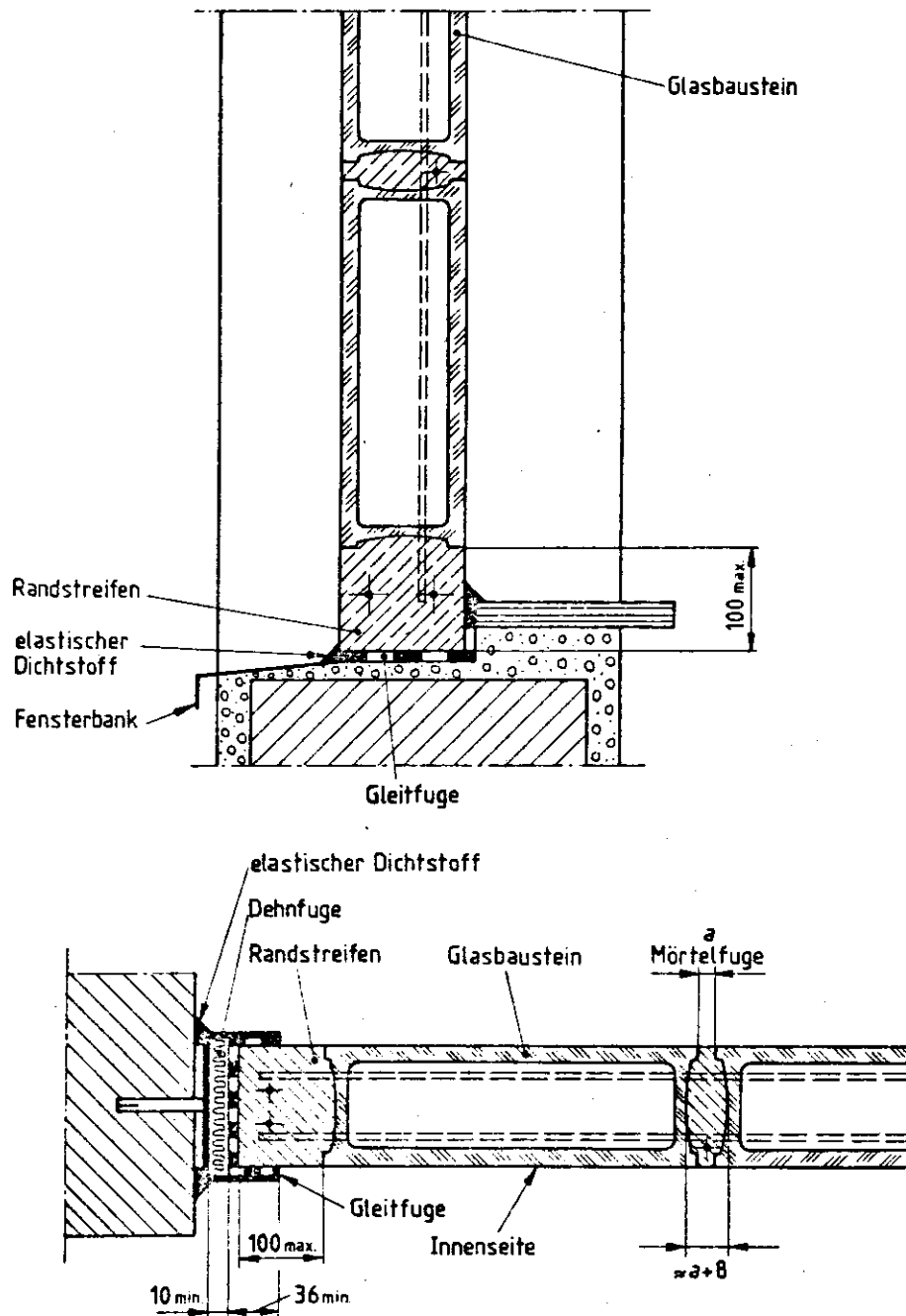


Bild. Einbaubeispiel für eine bewehrte Glasbaustein-Wand

Weitere Normen

- DIN 1055 Teil 1 Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel
 DIN 4102 Teil 5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen. Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

238

Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 8. 9. 1980 – IV C 1 – 6.077 – 1120/80

Der RdErl. v. 1. 3. 1980 (MBL NW. S. 806), geändert durch
RdErl. v. 13. 6. 1980 (MBL NW. S. 1639) – SMBl. NW. 238 –,
wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.34 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „600“
ersetzt.
2. Zu Anlage 1 a
In Nummer 3.1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „600“
ersetzt.
3. Zu Anlage 1 b
In Nummer 3.1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „600“
ersetzt.

– MBL NW. 1980 S. 2134.

7129

Lärmschutz bei Baumaschinen

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales – III B 2 – 8800.3 –, d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr – III/A 3-46-12-38/80 –
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung –
V C 3 – 870.03 – v. 10. 9. 1980

Der Gem. RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBl. NW. 7129) wird
aufgehoben.

– MBL NW. 1980 S. 2134.

74

Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms; Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen

RdErl. d. Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 3. 9. 1980 – I/B 1 – 60 – 13 – 40/80

- 1 Soweit für die Beratung der Anträge auf Gewährung
von Investitionshilfen die Zuständigkeit der Bezirks-
kreditausschüsse gegeben ist, hat die Landesbank das
Einvernehmen des zuständigen Regierungspräsidenten
herbeizuführen über Anträge auf
- 1.1 Verlängerung der Abruffrist über 6 Monate hinaus,
- 1.2 Änderung des Investitionsvorhabens, wenn sie we-
sentlich ist,
- 1.3 Verlängerung der Frist zur Vorlage des Nachweises
über die Verwendung der Investitionshilfe über ein
Jahr hinaus,
- 1.4 Übertragung einer Investitionshilfe auf einen die ge-
förderte Betriebsstätte Fortführenden,
- 1.5 Belassung einer Investitionshilfe.
- 2 In Fällen der Nr. 1 kann der Regierungspräsident wie
auch die Landesbank Anträge dem zuständigen Be-
zirksskreditausschuß zur Beratung vorlegen.

– MBL NW. 1980 S. 2134.

74

Aufgaben der Regierungspräsidenten bei der Durchführung des Mittelstandskreditprogramms; Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 4. 9. 1980 – I/B 1 – 63 – 17 – 41/80

- 1 Bei Durchführung des Mittelstandskreditprogramms
hat die Landesbank das Einvernehmen des zuständi-
gen Regierungspräsidenten herbeizuführen über An-
träge auf
- 1.1 Refinanzierung zinsgünstiger Kredite,
- 1.1.1 wenn ich es im allgemeinen oder im Einzelfall für er-
forderlich halte,
- 1.1.2 wenn die Landesbank selbst es in Zweifelsfällen für
erforderlich erachtet,
- 1.2 Verlängerung der Abruffrist über 6 Monate hinaus,
- 1.3 Verlängerung der Frist zur Vorlage des Nachweises
über die Verwendung der Finanzhilfe über ein Jahr
hinaus,
- 1.4 Übertragung eines zinsgünstigen Kredites auf den
Erwerber, wenn die Förderungsvoraussetzungen bei
dem Erwerber nicht vorliegen, jedoch ein besonderes
Interesse an der Übertragung wegen der Erhaltung
der Arbeitsplätze besteht.
- 2 In Fällen der Nr. 1 kann der Regierungspräsident wie
auch die Landesbank die Anträge dem zuständigen
Bezirksskreditausschuß zur Beratung vorlegen.

– MBL NW. 1980 S. 2134.

78141

Besiedlungsgebühren in der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 9. 9. 1980 – III B 2 – 205 – 3221

- 1 Mein RdErl. vom 8. 12. 1975 (SMBl. NW. 78141) wird
wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 2.1.1 Abs. 1 wird die Zahl 6 600,- DM durch
die Zahl 8 600,- DM ersetzt.
- 1.2 In Nummer 2.1.1 Abs. 2 wird die Zahl 2 200,- DM durch
die Zahl 3 200,- DM ersetzt.
- 2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft,
und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem
Hochbau nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
und beim Kauf von Nebenerwerbsstellen, wenn der
Antrag auf Bewilligung der Mittel noch nicht bei der
Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank einge-
reicht worden war bzw. ist.

– MBL NW. 1980 S. 2134.

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband		Verleihungsdatum
Prof. Dr. Friedrich Halstenberg, Staatsminister a. D., Düsseldorf		2. 6. 1980
Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Verlagsdirektor, Wuppertal-Barmen		22. 5. 1980
B. Großes Verdienstkreuz mit Stern		
Christoph Schulze-Stapen MdL, Verwaltungsangestellter, Gütersloh		28. 4. 1980
C. Großes Verdienstkreuz		
Wilhelm Bodens, Ministerialrat a. D., Bonn		29. 1. 1980
Helmut Crous, Journalist i. R., Aachen		11. 2. 1980
Karl Dahmen, kaufm. Angestellter, Düsseldorf		11. 2. 1980
Dr. Walter Dehm, Ministerialdirektor a. D., Bonn		11. 2. 1980
Paul Falke, Kaufmann, Schmallingenberg		11. 2. 1980
Dr. Walter Gensior, Ministerialdirigent, Kaarst		18. 7. 1980
Alfred Gleisner, Stadtdirektor a. D., Unna		13. 11. 1979
Franz Hamm, Kirchenpräsident a. D., ehem. Referent, Bonn		11. 3. 1980
Kurt Knop, Ministerialdirigent, Düsseldorf		18. 7. 1980
Georg Kroll, Kaufmann, Wuppertal		19. 5. 1980
Walter Ludewig, Fabrikant, Herford		19. 5. 1980
Franz Mader MdL, Rechtsanwalt und Notar, Bielefeld		3. 4. 1980
Alfred Neven DuMont, Verleger, Rösrath-Forsbach		19. 5. 1980
Dr. Hugo Novak, Oberstudiendirektor a. D., Siegen		11. 2. 1980
Prof. Dr.-Ing. Dr. Mont. Bernhard Sann, Hochschullehrer a. D., Aachen		16. 6. 1980
Herbert Schneider, Geschäftsführer, ehem. MdB, Königswinter		7. 1. 1980
Prof. Dr. Dr. Otto-Ernst Starke, Ministerialdirigent a. D., Bonn		12. 5. 1980
Hermann Unger, Brigadegeneral, Bonn		22. 5. 1980
Dipl.-Ing. Peter Velten, Direktor, Düsseldorf		19. 5. 1980
Dr. Irene Wolff, Ministerialdirigentin a. D., Bonn		12. 5. 1980
D. Verdienstkreuz 1. Klasse		
Dr. Werner Bandel, Direktor i. R., Wuppertal		19. 5. 1980
Horst Dietrich, Ministerialrat, Bonn		18. 3. 1980
Leo Ernesti MdB, Oberstleutnant a. D., Oberst d. R., Bad Driburg		11. 4. 1980
Wilhelm Fuhrmann, Kaufmann, Hagen		19. 5. 1980
Wilhelm August Gaul, ehem. Geschäftsführer, Wuppertal		7. 1. 1980
Dr. med. Gottfried Gutmann, Arzt, Hamm		3. 4. 1980
Johannes Hagenmeier, Hilfstruppführer, Düren		11. 2. 1980
Dr. Dr. Karl Michael Hartlmaier, Hauptschriftleiter i. R., Köln		2. 6. 1980
Martin Heiß, Mitglied d. geschäftsführenden Bundesvorstandes d. DGB, Kempen		22. 5. 1980

	Verleihungsdatum
Prof. Dr. Hartmut von Hentig, Hochschullehrer, Enger	22. 5. 1980
Dr. Heinrich Friedrich Hilgers, Hotelier, Euskirchen	19. 5. 1980
Dr. Herbert Hupka MdB, Journalist, Bonn	11. 4. 1980
Albert Jansen, Räumtruppführer, Köln	26. 11. 1979
Karl Joseph, Leitender Verwaltungsdirektor, Dormagen	22. 5. 1980
Claus Kirch, Verwaltungsangestellter, Kaarst	19. 5. 1980
Volker Klinkhardt, Rechtsanwalt, Bonn	22. 5. 1980
Hans-Joachim Körner, Regierungsdirektor a. D., Bonn	28. 12. 1979
Dr. Paul Wilhelm Kolb, Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz, Bonn	10. 4. 1980
Wilhelm Krampe MdB, Diözesansekretär, Hamm	11. 4. 1980
Robert Kress, Fabrikant, Krefeld	20. 8. 1979
Dr. med. Joachim Kühn, Geschäftsführender Arzt, Münster	3. 4. 1980
Prof. Dr. Hans-Joachim Lieber, Hochschullehrer, Köln	22. 5. 1980
Hartmut Meyer-Truelsen, Ministerialdirigent, Bonn	16. 6. 1980
Peter Nasarski, Chefredakteur, Köln	22. 5. 1980
Peter Josef Paes, Bezirksgeschäftsführer d. Barmer Ersatzkasse, Bonn-Bad Godesberg	11. 2. 1980
Dr.-Ing. Paul Schenk, Diplom-Chemiker, Düsseldorf	7. 1. 1980
Carl-Hinderich Schmitz, Fabrikant, Emsdetten	22. 5. 1980
Prof. Dr. Hans Karl Schneider, Hochschullehrer, Köln	19. 5. 1980
Karl Steinhart, Geschäftsführer, Herten	28. 4. 1980
Nicolaas Teunissen, ehem. Direktor, Amstelveen/Niederlande (früher Düsseldorf)	9. 1. 1980
Friedrich Trekel, Geschäftsführer, Mettmann	19. 5. 1980
E. Verdienstkreuz am Bande	
Werner Ackermann, Fabrikant, Gummersbach	2. 6. 1980
Maria Hermine Adam, Hausfrau, Bonn	2. 6. 1980
Dr. med. Helmut Adamek, Arzt, Dortmund	26. 3. 1980
Rudolf Albrecht, Polizeihauptmeister, Köln	18. 3. 1980
Eberhard Aldenhoff, Sparkassendirektor, Grevenbroich	4. 3. 1980
Karl Fritz Althaus, Bauingenieur, Siegen	4. 3. 1980
Hilmar Ankerstein, Leitender Regierungsschuldirektor, Köln	11. 2. 1980
Karlheinz Antoni, Verlagskaufmann, Köln	22. 1. 1980
Peter Aumann, Fabrikant, Espelkamp	30. 6. 1980
Helene Badziong, Rentnerin, Gelsenkirchen-Buer	2. 6. 1980
Dr. med. Alfred Baeskow, Arzt, Wülfrath	28. 12. 1979
Engelbert Baranowski, Bürstenmacher, Hörstel-Bevergern	11. 3. 1980
Friedrich August Bartling, Fabrikant, Selm	22. 1. 1980
Manfred Bauer, Polizeihauptmeister, Iserlohn	15. 4. 1980
Kurt Baumann, Räumarbeiter, Essen	18. 3. 1980
Karl Baumeister, Stadtamtsrat, Ibbenbüren	11. 3. 1980
Lothar Beer, Regierungsdirektor, Niederkassel	21. 4. 1980
Hans Behlen, kaufm. Angestellter, Eschweiler	18. 3. 1980
Kurt Behnke, Kaufmann, Krefeld	28. 4. 1980
Ferdinand Behr, Konrektor a. D., Krefeld	26. 3. 1980
Otto Behrens, Regierungsangestellter, Düsseldorf	26. 3. 1980
Rudolf Berau, Kriminalhauptmeister, Dortmund	19. 2. 1980
Wolfgang Berger, Räumarbeiter, Aachen	21. 3. 1980
Friedrich Berghahn, Stuhlbauer, Blomberg-Istrup	15. 1. 1980
Herbert Bergmann, Oberamtsrat a. D., St. Augustin	7. 7. 1980
Elsbeth Bertram, Köln	22. 5. 1980
Helmut Bicker, stellv. Hauptgeschäftsführer, Detmold	2. 6. 1980
Karin Boekler, Angestellte, Erkelenz	22. 5. 1980
Dr. Heinrich Boge, Ministerialdirektor, Bonn	7. 7. 1980

	Verleihungsdatum
Bernhard Bongart, Maurer, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Esch	28. 11. 1979
Bruno Braun, Räumarbeiter, Essen-Steele	28. 4. 1980
Dieter Braun, Oberst a. D., Rheinbach	21. 4. 1980
Margot Braun, Oberin, Essen	10. 4. 1980
Paul Breuer, Bundesbahnbeamter a. D., Nettetal	29. 1. 1980
Heinrich Brinker, Maschinenbau-Ingenieur, Mülheim a. d. Ruhr	13. 3. 1980
Johannes Brinker, Oberamtsrat, Düsseldorf	16. 6. 1980
Bernhardt Johannes Bünck, Speditionskaufmann, Duisburg	21. 3. 1980
Johann Joseph Büttgenbach, Erster Kriminalhauptkommissar, Düsseldorf	16. 6. 1980
Otto Bunsen, Direktor d. Rheinischen Landesschule für Gehörlose, Aachen	26. 11. 1979
Hans Otto Christiansen, Angestellter, Düsseldorf	4. 3. 1980
Dr. med. Paul Hubert Claßen, Arzt, Aachen	28. 4. 1980
Leo Cordel, Drehermeister, Düren	19. 5. 1980
Theodor August Dahlmann, Werkzeugmachermeister, Arnsberg	13. 11. 1979
Alfred Dahm, Rentner, Herford-Falkendiek	15. 4. 1980
Dr. Joachim Dekkert, Internist, Bielefeld	18. 3. 1980
Adolf Demel, Rektor, Kreuzau	4. 3. 1980
Friedrich Denker, Kapitän, Münster	13. 3. 1980
Günter Diehl, Ministerialrat, Hochdahl-Milrath	30. 6. 1980
Heinrich Diekmann, Getreidekaufmann, Detmold	16. 6. 1980
Willi Dünschede, Dreher, Bestwig	28. 12. 1979
Fritz Eckardt, Verwaltungsangestellter, Dortmund	4. 3. 1980
Alfred Eckhardt, Schlachtmeister, Siegen	11. 2. 1980
Friedrich Wilhelm Eckhoff, Angestellter, Köln	15. 4. 1980
Werner Eickenberg, kaufm. Angestellter, Köln	13. 3. 1980
Prof. Dr. phil. Richard Martinus Emge, Hochschullehrer, Bonn	21. 3. 1980
Peter Franz Alfred Enders, Kaufmann, Olpe	19. 2. 1980
Franz Fester, Polizeihauptmeister, Iserlohn	15. 4. 1980
Hermann Fiebig, Kaufmann, Bad Oeynhausen	26. 3. 1980
Franz-Josef Fleissig, Beigeordneter, Köln	19. 2. 1980
Joachim von Frankenberg, Verkaufsdirektor, Rösrath-Hoffnungsthal	19. 5. 1980
Wilhelm Froböse, ehem. Polsterer, Spenge	18. 3. 1980
Walter Josef Furlan, Maschinenbauer, Wuppertal	13. 3. 1980
Margarethe Gabriel, Angestellte, Arnsberg	22. 5. 1980
Theodor Gans, Handlungsbevollmächtigter, Köln	28. 11. 1979
Helmut Genehr, Oberamtsrat, Bonn	3. 6. 1980
Heinrich Genreith, Klempner- und Installateurmeister, Düren	15. 4. 1980
Helmut Geue, Bibliotheksangestellter, Düren	13. 3. 1980
Dr. Herbert Geyer, ehem. Chefarzt, Mechernich	26. 3. 1980
Dr. Georg Giesen, Rechtsanwalt und Notar, Mülheim a. d. Ruhr	19. 5. 1980
Josef Glar, Räumarbeiter, Aachen	3. 4. 1980
Karl Wilhelm Göbels, Oberstudienrat a. D., Frechen	13. 3. 1980
Maria Görlich, ehem. Verwaltungsangestellte, Bielefeld	28. 4. 1980
Doris Goettke, Düsseldorf	26. 3. 1980
Udo Emil Goldweide, Dreher, Hattingen	19. 2. 1980
Hans Gottschalk, Rentner, Dortmund	3. 4. 1980
Josef Vincenz Gregor, Chorleiter, Bonn	2. 4. 1980
Dr. phil. Herbert Gremmels, Studiendirektor a. D., Siegen-Weidenau	13. 3. 1980
Artur Gruber, Amtsrat a. D., Münster	11. 2. 1980
Karl Grüter MdL, Gewerkschaftssekretär, Hörstel-Riesenbeck	28. 4. 1980
Wilhelm Gülpen, ehem. Geschäftsführer, Würselen	29. 1. 1980

Verleihungsdatum

Kurt Guhling, Schreinermeister, Laasphe	11. 3. 1980
Wilhelm Haase, Kreisamtsrat a. D., Höxter	13. 11. 1979
Anton Habeth, Papiermacher, Räumarbeiter, Bad Münstereifel-Kirspenich	28. 11. 1979
Hans-Joachim Hangstein, Geschäftsführer, Münster	3. 4. 1980
Paul Hansen, selbst. Unternehmer, Düsseldorf	19. 2. 1980
Dr. Gottfried Hasenkamp, ehem. Verlagsleiter, Münster	11. 2. 1980
Dr. Hans Hellhammer, Tierarzt, Werne	17. 5. 1980
Helmut Hernesath, Verwaltungsangestellter, Bonn	7. 7. 1980
Gertrud Herbort – Schwester Maria Klara –, Ordensschwester, Bestwig-Nuttlar	22. 1. 1980
Bernhard Herring, Leitender Regierungsdirektor, Köln	16. 6. 1980
Hugo Herrmann, Kaufmann, Siegen	21. 3. 1980
Wilhelm Herwig, Rentner, Recklinghausen	24. 6. 1980
Josef Matthias Hilgers, techn. Angestellter, Rommerskirchen	18. 3. 1980
Josef Hinterding, Landwirt, Hörstel	26. 3. 1980
Prof. Dr. Walter Hoeffken, Chefarzt, Köln	12. 12. 1979
Dr. med. Hermann Hölscher, Arzt, Recke	13. 3. 1980
Karl Hölzgen, Schausteller, Bonn-Beuel	21. 3. 1980
Dr. Josef-Wilhelm Hofer, Landwirtschaftsdirektor a. D., Euskirchen	26. 3. 1980
Helmut Holzmann, Kaufmann, Radevormwald	19. 5. 1980
Peter Max Jansen, Ingenieur, Wesseling	22. 1. 1980
Wilhelm Janssen, Obermonteur, Essen	28. 4. 1980
Peter Joest, Bundesbahn-Oberbetriebswart a. D., Windeck-Dattenfeld	11. 2. 1980
Dr. Horst Jordan, Hauptgeschäftsführer, Wuppertal	30. 6. 1980
Leonhard Jürgens, Landwirt, Nettetal	4. 3. 1980
Wolfgang Jung, Räumarbeiter, Aachen	26. 3. 1980
Ludwig Kaiser, Straßenwegewärter, Sundern	4. 3. 1980
Dipl.-Ing. Alfred Karban, ehem. Geschäftsführer, Wachtberg	29. 1. 1980
Helmut Kasimir, Feuerwerker, Gelsenkirchen	13. 2. 1980
Gisbert Kempkes, Ministerialrat, Swisttal-Buschhoven	16. 6. 1980
Erich Kirschnick, Ingenieur, Bad Honnef	6. 11. 1979
Ferdinand Kisters, Feinmechaniker, Düsseldorf	28. 4. 1980
Hermann Klatte, Chemotechniker, Rheinbach	15. 1. 1980
Paul Klaus, Regierungsoberamtsrat, Bonn	16. 6. 1980
Karl Kleinridders, Verbandsdirektor a. D., Brühl-Schwadorf	11. 2. 1980
Heinrich Klingen, Versicherungsinspektor, Nettetal	26. 11. 1979
Günther Kloppert, Oberst, Niederkassel-Rheidt	9. 7. 1980
Margret Knigge, Geschäftsführerin, Münster	13. 11. 1979
Dr. Josef Königs, Chefarzt, Steinfurt	20. 12. 1979
Dr. Hans Werner Köster, Rechtsanwalt und Notar, Olpe	26. 3. 1980
Erich Krämer, Gemeindedirektor, Windeck-Rosbach	19. 5. 1980
Karl-Heinz Krammenschneider, Vertreter, Rheda-Wiedenbrück	15. 1. 1980
Siegfried Krüger, Räumtruppführer, Köln	11. 9. 1979
Josef Krümpel, Landmaschinenmechanikermeister, Wettringen	15. 1. 1980
Hellmut Küster, Gärtner, Witten	16. 6. 1980
Adolf Kunze, Buchhalter, Siegen	10. 6. 1980
Ilse Labs, Hausfrau, Leverkusen	2. 6. 1980
Karl Landsiedel, Fernmeldeamtman, Wuppertal	28. 12. 1979
Dr. Wolfram Lange, Leitender Regierungsdirektor, Bergisch Gladbach	22. 1. 1980
Emma Lauterbach, Bonn	22. 5. 1980
Werner Lehmann, Erster Polizeihauptkommissar a. D., Büttgen	19. 2. 1980

	Verleihungsdatum
Günther Leis, Ministerialrat, Köln	7. 7. 1980
Peter Johann Lindner, kaufm. Angestellter, Troisdorf	22. 1. 1980
Helmut Loll, Bombenräumer, Gelsenkirchen	29. 1. 1980
Karl-Heinrich Lorenz, Unternehmer, Düren	28. 4. 1980
Irmgard Manegold, kaufm. Angestellte, Krefeld	4. 3. 1980
Heinz Marklowski, Räumarbeiter, Aachen	22. 1. 1980
Prof. Dr. med. Joseph Matzker, Chefarzt, Bergisch-Gladbach	22. 5. 1980
Reinhold Meier, Oberregierungsrat, Detmold	16. 6. 1980
Käthe Menke, Hausfrau, Warendorf	11. 2. 1980
Alfred Menn, Werkmeister, Hilchenbach	11. 2. 1980
Dr. jur. Hans Mensching, Ministerialdirigent, Swisttal-Buschhoven	21. 4. 1980
Rudolf Mikosch, Rechtsanwalt und Notar, Arnsberg	13. 3. 1980
Klaus Naujoks, Richter am Finanzgericht, Krefeld	11. 2. 1980
Josef Eberhard Franz Neuhaus, Prokurist, Arnsberg	4. 3. 1980
Hermann Nienhaus, Geschäftsführer, Ibbenbüren	26. 3. 1980
Wilhelm Eduard Ernst Niggemann, Kalkulator, Meinerzhagen	15. 1. 1980
Karl Nogosseck, Abteilungsleiter, Hilden	21. 9. 1979
Wilhelm Nordmeyer, Landwirt, Enger	28. 4. 1980
Karl Obermann, Landwirt, Spenge	19. 2. 1980
Friedrich Franz Josef Oenkhaus, Landwirt, Beckum	11. 2. 1980
Josef Offergelt, Oberamtsrat, Bonn	3. 6. 1980
Klaus Opladen, Ingenieur, Köln	22. 1. 1980
Wilhelm Ovesiek, Regierungsangestellter, Düsseldorf	18. 3. 1980
Rudolf Paffrath, Dachdecker- und Klempnermeister, Köln	13. 3. 1980
Heinz-Gerhard Pepper, Verwaltungsdirektor, Minden	2. 6. 1980
Dr. Bernd Petermann MdL, Rechtsanwalt, Düsseldorf	29. 1. 1980
Josef Peters, Gold- und Silberschmiedemeister, Essen	15. 4. 1980
Heinz Petrick, techn. Angestellter, Düsseldorf	28. 4. 1980
Josef Pfaffelhuber, Ministerialdirigent, Bonn	7. 8. 1980
Hans Plückthun, Oberamtsrat, Bonn	21. 4. 1980
Dr. Fritz Poth, Arbeitsdirektor, Herne	13. 2. 1980
Josef Pott, Angestellter, Rheine	19. 2. 1980
Dr. Hermann Pranschke, Medizinalrat a. D., Zahnarzt, Waldbröl	3. 4. 1980
Hanna Propach, Angestellte, Bonn	21. 4. 1980
Rudolf Pützer, Abteilungsleiter, Angestellter, Leverkusen	13. 3. 1980
Peter Heinrich Radermacher, Leitender Stadtpharmazie- direktor, Krefeld	19. 2. 1980
Margarete Helene Maria Rahner, Arnsberg	15. 1. 1980
Dr. Karl-Heinz Reese, Hauptgeschäftsführer, Königswinter-Vinxel	12. 12. 1979
Eckart Reiche, Präsident des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Krefeld	19. 5. 1980
Bernhard Rieke, Rektor a. D., Münster	13. 3. 1980
Theodor-Heinrich Rockenfeller, Stadtoberamtmann a. D., Bonn	2. 6. 1980
Günther Roessler, techn. Direktor der Deutschen Welle, Bergisch Gladbach	10. 4. 1980
Ambrosius Roitzheim, Räumarbeiter, Aachen	22. 1. 1980
Paul Runnecke, Oberregierungsrat, Düsseldorf	16. 6. 1980
Willi Salamon, Städt. Verwaltungsdirektor, Dorsten	3. 4. 1980
Wolfgang Schade, Oberst, Rheinbach	16. 6. 1980
Maria Schaeffler, Diplom-Theologin, Bochum	22. 5. 1980
Dr. Dr. Wolfgang Scheef, Oberarzt, Bonn	19. 5. 1980
Josef Scherrers, Korbmacher, Heinsberg	26. 3. 1980
Carl-Albert Schiffers, Kaufmann, Neuss	11. 2. 1980

	Verleihungsdatum
Kurt Schiller, Tischler, Dortmund	15. 1. 1980
Peter Schiller, Werkmeister, Bedburg	28. 4. 1980
Hans-Helmut Schleifenbaum, Geschäftsführer, Siegen	21. 3. 1980
Dr. Hans-Henrich Schleifenbaum, Geschäftsführer, Siegen	3. 4. 1980
Alfred Schmidt, Rentner, Schwelm-Linderhausen	4. 3. 1980
Hubert Schmidt, Kaufmann, Fröndenberg	28. 4. 1980
Karl-Otto Schmidt, Bergmann, Dortmund	11. 2. 1980
Anton Schmitz, Kranführer, Jülich	19. 2. 1980
Dr. Horst-Peter Schmitz, Geschäftsführender Gesellschafter, Düsseldorf	15. 1. 1980
Fritz Schneider, Dipl.-Volkswirt, Oberst a. D., Swisttal-Buschhoven	21. 4. 1980
Karl Schneider, Rentner, Kreuzau	21. 3. 1980
Maximilian Schneider, Betriebsdirektor, Dinslaken	13. 2. 1980
Kurt Schönfeld, Bezirksgeschäftsführer, Bielefeld	15. 4. 1980
Heinrich Schongs, Räumarbeiter, Herzogenrath	28. 6. 1980
Anita Schotten, Hausfrau, Monschau	18. 3. 1980
Johannes Schroer, ehem. Verwaltungsangestellter, Geldern	6. 11. 1979
Friedrich Karl Schulte, Architekt BDA, Bergkamen	2. 6. 1980
Dr. Heinz Fritz Ferdinand Schulz, Geschäftsführer, Wuppertal	4. 3. 1980
Bernhard Schulze Wilmert, Kaufmann, Münster	2. 6. 1980
Otto Seebode, Ministerialrat, Bonn	3. 6. 1980
Dr. med. Hubert Seibel, Arzt, Aachen	26. 11. 1979
Karl Siebel, Kaufmann, Siegen	22. 1. 1980
Heinz Souren, Karosseriebaumeister, Aachen	20. 12. 1979
Wilhelm Speckmann, Landwirt, Bielefeld	28. 4. 1980
Horst Spindler, Landwirt, Blomberg-Maspe	21. 3. 1980
Elisabeth Stahl, Angestellte, Bonn	16. 6. 1980
Dr. Hermann Wilhelm Steffens, Oberstadtdirektor, Krefeld	11. 2. 1980
Johann Paul Steffens, Bauingenieur, Düren	21. 3. 1980
Hans Sternberg, Direktor, Köln	18. 3. 1980
Heinz Stragholz, Direktor der Volkshochschule Köln, Köln	26. 11. 1979
Ludwig Stuckmann, Handwerksmeister, Langenfeld	29. 1. 1980
Marline von Stülpnagel, Geschäftsführerin, Moers	11. 3. 1980
August Wilhelm Stute, Hauptmann der Bundeswehr a. D., Krefeld	11. 2. 1980
Paul Sülflow, Räumarbeiter, Rheinbach	15. 1. 1980
Dipl.-Kaufmann Walter Tackenberg, Kaufmann, Erftstadt	11. 3. 1980
Hans-Peter Tandeki, Generalmajor, Meckenheim-Merl	16. 6. 1980
Ulrich Tent, Dipl.-Kaufmann, Essen	20. 12. 1979
Hermann Thißen, ehem. Angestellter, Krefeld	9. 2. 1980
Herbert Thonemann, Räumarbeiter, Lichtenau-Kleinenberg	13. 3. 1980
Joseph Timmer, Unternehmer, Coesfeld	15. 1. 1980
Ernst Töpfer, Oberst a. D., Erftstadt-Liblar	21. 4. 1980
Sofie Tüllmann, Hausfrau, Höxter	13. 11. 1979
Willy Ulrich, ehem. Angestellter, Lippstadt	3. 4. 1980
Wilhelm Vahrenholt, Gewerkschaftssekretär, Herzogenrath	13. 3. 1980
Fritz Wilhelm Vester, Polizeihauptkommissar a. D., Bonn	28. 4. 1980
Gerhard Volk, Chemiker, Duisburg	13. 2. 1980
Hubert Johann Vollmer, Rentner, Hagen	19. 2. 1980
Rudolf Vorbrüggen, Räumarbeiter, Lindlar	6. 9. 1979
Alfred Voss, Geschäftsführer, Solingen	18. 3. 1980
Karl Voß, Stadtratsrat, Höxter	6. 11. 1979
Dr. med. Herbert Nikolaus Weis, Arzt, Ratingen-Breitscheid	13. 3. 1980
Karl Weiser, Kaufmann, Gelsenkirchen-Buer	29. 1. 1980

	Verleihungsdatum
Rudolf Werntges, Studiendirektor, Essen	26. 3. 1980
Friedrich Westig, ehem. Finanzangestellter, Lippstadt	16. 6. 1980
Anton Wickinghoff, Geschäftsführer, Bedburg	4. 3. 1980
Johann Wierz, Verwaltungsangestellter, Brühl	22. 1. 1980
Johannes Wilde MdL, Regierungsdirektor a. D., Alfter-Impekoven	13. 2. 1980
Arnold Wind, Rentner, Lage	13. 3. 1980
Ernst Windolf, Techniker, Siegen	28. 12. 1979
Peter Wirtz, Maschinenschlosser, Kerpen	28. 12. 1979
Anton Wittmann, Montagemeister, Köln	15. 1. 1980
Heinz Wittpoth, ehem. Schriftsetzer, Hattingen	22. 1. 1980
Helmut Wolf, Architekt, Düsseldorf	15. 1. 1980
Heinrich Zimmermann, ehem. Zeitungsredakteur, Langenfeld	20. 12. 1979

F. Verdienstmedaille

Heinrich Antweiler, Fahrer und Maschinist, Hennef-Allner	19. 2. 1980
Hildegard Bergwitz, ehem. Krankenschwester, Hamburg (früher Mülheim a. d. Ruhr)	19. 5. 1980
Kurt Beutler, Angestellter, Wuppertal	16. 6. 1980
Wilhelm Burmann, Kraftfahrzeugmeister, Rheda-Wiedenbrück	15. 4. 1980
Heinrich Dümpelmann, Betriebsleiter, Schmallenberg	28. 12. 1979
Klaus Eckes, Betriebschef, Düsseldorf	19. 2. 1980
Griseldis Gardeweg, Verwaltungsangestellte, Düsseldorf	21. 7. 1980
Friedrich Geldmacher, Kaufmann i. R., Mettmann	13. 11. 1979
Gustav Giesecking, Tischler, Minden	29. 1. 1980
Wilhelm Josef Hamacher, Kaufmann, Linnich	13. 3. 1980
Franziska Hieronimus, Haushälterin, Köln	11. 2. 1980
Minna Hinz, Wirtschafterin, Köln	15. 1. 1980
Artur Höfermann, Rentner, Dortmund	15. 1. 1980
Karl Jansen, Küster und Organist, Köln	21. 3. 1980
Elisabeth Janßen, Angestellte, Köln	22. 1. 1980
Adalbert Jasser, Kaufmann, Wuppertal	13. 3. 1980
Heinrich Jösting, Rentner, Herne	11. 2. 1980
Anneliese July, Verwaltungsangestellte, Bonn	3. 6. 1980
Elisabeth Jumpertz, Hebamme, Jülich	19. 5. 1980
Alfred Lehn, Angestellter, Köln	16. 6. 1980
Arnold Mandewirth, Betriebsschlosser, Jülich	4. 3. 1980
Johann Leonhard Mundt, Landarbeiter, Jülich	11. 3. 1980
Otilie Ostlender, Hausangestellte, Düsseldorf	15. 4. 1980
Hans-Georg Ruckes, Friseur, Düsseldorf	3. 4. 1980
Werner Rüscht, Rektor, Nachrodt-Wiblingwerde	28. 12. 1979
Fritz Schäfer, Karosseriebauer, Bonn	20. 12. 1979
Peter Schäfer, Schreinermeister, Bad Münstereifel-Houverath	15. 1. 1980
Hildegard Schmidt, Anwaltssekretärin, Bottrop	29. 1. 1980
Leo Schreinemacher, Realschullehrer, Geilenkirchen	15. 1. 1980
Joachim Seyfarth, kaufm. Angestellter, Düsseldorf	15. 1. 1980
Ingeborg Sonka, Angestellte, Köln	18. 3. 1980
Else Sternick, Hausangestellte, Haltern	20. 12. 1979
Emmy Steube, Angestellte, Lippstadt	28. 11. 1979
Josef Tilch, Anstreicher, Mülheim a. d. Ruhr	11. 3. 1980
Franz Turley, Bürovorsteher, Ahlen	18. 3. 1980
Abbo Uphoff, Verwaltungsangestellter, Bad Oeynhausen	28. 4. 1980
Christine Wachten, Hausfrau, Aachen	13. 3. 1980
Laurenz Wagener, Maler und Anstreicher, Hennef	29. 8. 1979
Anna Sophie Weyen, Gemeindeschwester, Moers	12. 12. 1979

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Deutscher Ausschuss für Stahlbeton**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 2. 9. 1980 - V B 1 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 312

„Schwellenwerte beim Betondruckversuch“

Das Heft umfaßt 135 Seiten, 122 Bilder und 40 Bilder im Anhang.

Inhaltsangabe:

Die Festigkeit von Beton gilt als Maß für seine Güte. Um das Materialverhalten auch unterhalb der Versagensgrenze zu beschreiben, werden als „Schwellenwerte“ bezeichnete Kenngrößen nachgewiesen, die das mit der Höhe der Beanspruchung veränderte Widerstandsvermögen mineralischer Baustoffe in mehreren Phasen unterteilen. Diese Schwellen beruhen auf irreversiblen Übergängen im Betongefüge und zeigen damit wesentliche Veränderungen des inneren Zusammenhalts an. Sie lassen sich aus der Verformung des Materials bestimmen. Um den Einfluß der Versuchstechnik auf die Untersuchungsergebnisse - insbesondere Festigkeit, Schallemission, Verformungsarbeit und Völligkeitsgrad der Spannungs-Stauchungslinie - erkennen und ausschließen zu können, werden in rd. 1000 Versuchen mit Beton und Zementmörtel der Festigkeitsklassen B 15, B 25 und B 35 die Art der Krafteinleitung durch Verwendung von starren und schlaffen Druckplatten sowie die Schlankheit der prismatischen Probekörper mit Höhen-Seitenverhältnissen von $h/b = 4$ bis $h/b = 0,25$ variiert.

Heft 320

„Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton“
(Ausgabe Dezember 1979 Teil 1 und Teil 5)

Das Heft umfaßt 62 Seiten mit 19 Abbildungen.

Inhaltsangabe:

In Heft 320 erläutern Mitglieder des Arbeitsausschusses DIN 4227 wissenschaftliche Grundlagen der Teile 1 und 5 der Norm und begründen getroffene Festlegungen. Heft 320 enthält darüber hinaus weitergehende Überlegungen aus den Beratungen sowie die wesentlichen Änderungen der Norm gegenüber den Spannbeton-Richtlinien (Fassung 1973). Zur Vervollständigung sind die Einführungserlasse und ergänzenden Hinweise aufgenommen.

Es enthält Beiträge von Bertram, Goffin, Kordina, Kupfer/Hochreither, Manns, Pfeiffer, Pfohl/Tümler, Lippoth/Rahlwes, Rehm/Eligenhausen, Stoffregen/Bertram, Trost, Wischers, Wölfel.

Die Hefte sind bis zum 15. 10. 1980 beim Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 25,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64 - 104, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1980 S. 2142.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
7. Landschaftsversammlung Rheinland 1979-1984
Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste**

Als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied der 7. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Uwe Herder, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Herrn Klaus Brausch
Werlestraße 54
5600 Wuppertal 2

und

als Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied, Herrn Günter Holthoff, hat die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Herrn Hartmut Fabianke
Tacitusweg 37
4150 Krefeld 12

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1983 (GS. NW. S. 217 - SGV. NW. 2022) in der z. Zt. geltenden Fassung habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. 9. 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- MBl. NW. 1980 S. 2142.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X